

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 972/2011

Jever, den 07.09.11

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	14.09.2011	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	02.11.2011	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Wahl des Kreisjägermeisters

Beschlussvorschlag

Herr Elimar Becker, Wangerland, wird für die Dauer der Wahlperiode 2011 - 2016 zum Kreisjägermeister gewählt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
gez. <u>Uwe Nitsche</u> Sachbearbeiter Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: Abteilungsleiter Kämmerei Landrat gez. <u>Sven Ambrosy</u>				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Gemäß § 38 des Nds. Landesjagdgesetzes wird der Landkreis als Jagdbehörde jagdlich durch den Kreisjägermeister beraten. Er wird auf Vorschlag der Landesjägerschaft von der Vertretung des Landkreises für die Dauer deren Wahlperiode gewählt. Die Vertretung kann ihn abberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Der Kreisjägermeister muss die Voraussetzungen des § 11 (5) Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (Jagdpachtfähigkeit) erfüllen. Er übt sein Amt ehrenamtlich aus.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. , Hannover, hat Herrn Elimar Becker, Wangerland, als Kreisjägermeister für den Landkreis Friesland vorgeschlagen. Herr Becker erfüllt die Voraussetzungen des Bundesjagdgesetzes.

Allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters ist nach § 38 (4) des Nds. Landesjagdgesetzes der Vertreter der Jäger im Jagdbeirat.